



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Wolfram Paul Marquard Kastner
Trivastr. 7
80637 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Rechtsabteilung/Bußgeldstelle
KVR-I/123-1
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer: 223a
Sachbearbeitung:
Frau Czech
Telefon: (089) 233-25437
Telefax: (089) 233-25106

bussgeldstelle.kvr@muenchen.de

Datum: 05.08.2011

Geburtsdatum: 23.04.1947
Geburtsort: München

Aktenzeichen: KVR-I/123-1-006503/11

Kassenkonto: 5.7940.0031.5851

Bitte bei Zahlungen **Kassenkonto**, bei Zuschriften **Aktenzeichen** angeben

Ausfertigung des Bußgeldbescheides

Sie werden beschuldigt, die auf dem Beiblatt beschriebene Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen zu haben.

Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- (BGBl. III 454-1) in Verbindung mit § 118 Abs. 2 OWiG

wird hiermit gegen Sie eine **Geldbuße** in Höhe von

(in Worten: zweihundertfünfzig)

250,00 EUR

festgesetzt;

ferner haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:

Gebühr

20,00 EUR

Auslagen

3,50 EUR

Gesamtbetrag

273,50 EUR


Czech

Zuständigkeit, Kostenentscheidung, Rechtsbehelfsbelehrung und Zahlungshinweise siehe Anlage

Beiblatt 1

zum Bußgeldbescheid des Kreisverwaltungsreferates
vom 05.08.2011, Aktenzeichen: KVR-I/123-1-006503/11
gegen Kastner, Wolfram Paul Marquard

Tatzeit: 17.04.2011, 12.50 Uhr

Tatort: 80797 München, Therese-Studer-Str. 9

Tatvorwurf: Belästigung der Allgemeinheit

Sie hatten zu oben genannter Tatzeit in den an oben genanntem Tatort befindlichen Ausstellungsräumen des Vereins „Kulturteam Ackermannbogen e.V.“ eine Ausstellung mit dem Thema „teilen statt kriegen“ eingerichtet.

Um der Bevölkerung die Grausamkeiten des Krieges vorzuführen, hatten Sie in den bodentiefen Schaufenstern der Ausstellungsräume im Erdgeschoss u.a. Fotos von durch Verstümmelung entstellten Menschen und Leichen angebracht.

Der Ausstellungsraum befindet sich in einer Wohnanlage, in welcher Kinder spielen und zwangsläufig an den oben genannten Fotos vorbeikamen. Da diese Fotos nach außen zeigend ausgestellt waren, wurden Passanten, darunter auch Kinder, dem verstörenden Anblick der Fotos unvorbereitet und ohne Entscheidungsmöglichkeit, sich den Darstellungen zu entziehen, ausgesetzt.

Sie haben eine Kundgebungsform gewählt, die sich bewusst nicht in die für das gedeihliche Zusammenleben unserer Rechtsgemeinschaft erforderliche Ordnung einfügt und sind somit in einen groben Widerspruch zur Gemeinschaftsordnung getreten, was eine grob ungehörige Handlung darstellt. Inhalt unserer Gemeinschaftsordnung im Hinblick auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, diesen ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Durch die von Ihnen für jedermann einsehbar angebrachten Bilder litten Kinder jedoch unter Angst und Schlafstörungen.

Die von Ihnen konzipierte Ausstellung war nicht nur zur Belästigung der Allgemeinheit geeignet, vielmehr fühlten sich tatsächlich mehrere Passanten durch die besagten Bilder belästigt. Nach Zeugenaussagen haben die Kinder, welche an den Fotos vorbeigelaufen waren, diese entsetzt angesehen. Erwachsene empfanden beim Anblick der Bilder nicht nur geringfügiges Unbehagen, sondern Abscheu.

Nachdem die aufgebrachten Anwohner die Polizei verständigt hatten, wurde durch die vor Ort tätigen Polizeibeamten der Polizeiinspektion 43 die Abdeckung des Schaufensters mit einer Decke bis zu einer Höhe von ca. 120 cm angeordnet.

Ihre Handlung war damit geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.

Dadurch haben Sie gegen § 118 Abs. 1 OWiG verstoßen und ordnungswidrig gehandelt nach § 118 Abs. 1 OWiG.

Beiblatt 2

zum Bußgeldbescheid des Kreisverwaltungsreferates
vom 05.08.2011, Aktenzeichen: KVR-I/123-1-006503/11
gegen Kastner, Wolfram Paul Marquard

Ihre Einlassungen vom 21.04.2011 wurden vor Bescheiderlass geprüft, können Sie vom Tatvorwurf jedoch nicht entlasten. Ihnen wird nicht vorgeworfen, gegen das Führen von Kriegen eingetreten zu sein, sondern Passanten, darunter viele Kinder und Jugendliche, den Fotos von verstümmelten Menschen und Leichen ausgesetzt zu haben.

Auch stehen weder die grundgesetzlich gewährte Kunstfreiheit, noch die Meinungsfreiheit dem Erlass des vorliegenden Bußgeldbescheides entgegen.

Die nach Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Kunstfreiheit findet vorliegend ihre Schranken in der Verletzung des durch Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der betroffenen Kinder und des von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten elterlichen Erziehungsrechtes.

Der Ausübung der nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsfreiheit werden Schranken u.a. durch die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, also auch durch § 118 Abs. 1 OWiG, gesetzt.

Die Unterstützung des Vereins „Kulturteam Ackermannbogen e.V.“ durch das Kulturreferat der Landeshauptstadt München bedeutet nicht, dass jede in den Räumen des Vereins stattfindende Ausstellung eine rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung innehat.

Beweismittel:

Feststellungen der Polizeiinspektion 43, POK Eichhammer, POM Götz, POM Höfner;
22 Fotos;

Angaben des Herrn Kling, Kulturreferat der Landeshauptstadt München;

Ihre Einlassungen vom 21.04.2011